

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt, Anja Hajduk,  
Dr. Danyal Bayaz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/17453 –**

### **Besteuerung von Einkünften aus kurzfristiger Wohnraumvermietung über Vermittlungsplattformen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vermittlungsplattformen wie Airbnb, 9flats oder Wimdu, über die die eigene Wohnung kurzfristig vermietet werden kann, sind beliebter denn je. Marktführer Airbnb mit EU-Sitz in Irland und deutscher Niederlassung in Berlin vermittelt weltweit mehr als 7 Millionen Unterkünfte (vgl. <https://news.airbnb.com/de/about-us/>). In Deutschland werden allein auf Airbnb mindestens 150.000 Unterkünfte zur kurzfristigen Vermietung angeboten (vgl. [https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen\\_Referenzen/PDFs/20190806\\_empirica-Studie-Einflussfaktoren-Wohnungsmarkt.pdf](https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen_Referenzen/PDFs/20190806_empirica-Studie-Einflussfaktoren-Wohnungsmarkt.pdf), S. 20).

Die Einkünfte aus der Vermietung von Wohnraum über Vermittlungsplattformen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer. Die Vermieterinnen und Vermieter sind verpflichtet, ihre einkommensteuerpflichtigen Angaben aus der Vermietung bei der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darüber hinaus können derartige Einkünfte auch der Umsatzsteuer unterliegen, sofern Umsätze von mindestens 22 000 Euro im Jahr (bis 2019: 17.500 Euro) erzielt werden (vgl. § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes – UStG). Inwiefern die Vermieterinnen und Vermieter ihre steuerlichen Pflichten kennen und die Einkünfte aus der kurzfristigen Wohnraumvermietung über Vermittlungsplattformen regelkonform versteuern, ist aber unklar. Um den Tatbestand der Steuerhinterziehung zu überprüfen, starteten deutsche Finanzbehörden 2018 eine Gruppenanfrage an die irische Regierung, um Daten über Einkünfte deutscher Steuerpflichtiger aus der Vermietung über Airbnb zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen unterstützte dieses Vorgehen (vgl. Wirtschaftswoche, „Jagd auf Airbnb“, 4. Mai 2018).

Die im Januar 2019 veröffentlichte Studie des Leibniz-Zentrums für europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) „Steuerlicher Reformbedarf bei Service-Plattformen“ ([http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW\\_Expertise\\_Airbnb\\_2019.pdf](http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW_Expertise_Airbnb_2019.pdf)) plädiert für steuerliche Anpassungen. Da Einkünfte aus der kurzfristigen Wohnraumvermietung nicht ordnungsgemäß versteuert werden, schätzt die Studie jährliche Mindereinnahmen von mindestens 150 Mio. Euro (vgl. ZEW-Studie, S. 13 und 15).

Die ZEW-Studie empfiehlt „Plattformbetreiber wie Airbnb sowohl einkommen- wie auch umsatzsteuerrechtlich stärker in die Verantwortung zu nehmen“ (ZEW-Studie, S. 16). Andere EU-Staaten, beispielsweise Dänemark, kooperieren bereits mit Vermittlungsplattformen wie Airbnb. Seit 1. Juli 2019 teilt Airbnb den Finanzämtern in Dänemark Auskünfte über Einnahmen von Gastgeberinnen und Gastgebern auf Airbnb für alle Buchungen mit (vgl. <https://www.ahgz.de/news/home-sharing-airbnb-kooperiert-mit-daenischem-stuerministerium,200012255057.html>).

1. a) Welche Wohnraum-Vermittlungsplattformen sind der Bundesregierung bekannt, und wo haben die einzelnen Plattformen nach Kenntnis der Bundesregierung ihren jeweiligen Sitz?

Der Bundesregierung sind die Vermittlungsplattformen bekannt, die allgemein aus den Medien bekannt sind.

- b) Wie hoch war der in Deutschland generierte Umsatz der jeweiligen Wohnraum-Vermittlungsplattformen in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Dem Bundesministerium der Finanzen sind die Umsätze einzelner Unternehmen nicht bekannt.

2. a) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Steuerpflichtigen in Deutschland in den letzten fünf Jahren entwickelt, die Wohnraum kurzfristig vermieten (bitte nach Jahren, nach natürlichen bzw. juristischen Personen sowie nichtgewerblicher und gewerblicher Tätigkeit aufschlüsseln)?
- b) Wie viele davon haben Wohnraum über Vermittlungsplattformen vermietet (bitte nach Jahren, nach natürlichen bzw. juristischen Personen sowie nichtgewerblicher und gewerblicher Tätigkeit aufschlüsseln)?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. a) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen einkommensteuerpflichtigen Einkünfte der Steuerpflichtigen aus der kurzfristigen Vermietung von Wohnraum pro Jahr in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren sowie nichtgewerblicher und gewerblicher Tätigkeit aufschlüsseln)?
- b) Welche Einkünfte davon wurden aus der kurzfristigen Vermietung von Wohnraum über Vermittlungsplattformen erzielt (bitte nach Jahren, nach natürlichen bzw. juristischen Personen sowie nichtgewerblicher und gewerblicher Tätigkeit aufschlüsseln)?

Die Fragen 3a und 3b werden zusammen beantwortet.

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) Anhand welcher Daten ermittelt die Bundesregierung die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte aus der kurzfristigen Vermietung von Wohnraum?

Angaben dazu, ob die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einer kurzfristigen Vermietung herrühren, sind von den Steuerpflichtigen erstmalig mit der Einkommensteuererklärung 2019 gesondert zu erklären.

4. Wie viele Steuerpflichtige, die Wohnraum über Vermittlungsplattformen kurzfristig vermieten, haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren Umsätze von bis zu 17 500 Euro, zwischen 17 500 Euro und 22 000 Euro und mehr als 22 000 Euro zuzüglich die darauf entfallende Umsatzsteuer erzielt (bitte zusätzlich nach Jahren aufschlüsseln)?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf wegen der nicht ordnungsgemäßen Versteuerung von Einkünften aus der kurzfristigen Wohnraumvermietung in Deutschland?
  - a) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um eine ordnungsgemäße Versteuerung sicherzustellen?  
  
Inwiefern und mit welchem Zeitplan plant die Bundesregierung die entsprechenden Maßnahmen?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beobachtet die Steuererhebung in diesem Bereich genau und nimmt erforderlichenfalls Korrekturen vor. Der Anteil von Geschäftsvorfällen, die über Internetplattformen vermittelt werden, ist ein grundsätzliches Phänomen der sich zunehmend digitalisierenden Wirtschaft. Regelmäßig sind die Betreiber solcher Internetplattformen nicht in dem Marktstaat ansässig. Vor die damit verbundenen Hausforderungen, die zur Besteuerung dieser Geschäftsvorfälle benötigten Informationen zu erlangen, sind grundsätzlich die Steuerbehörden aller Staaten gestellt. Deutschland strebt vor diesem Hintergrund eine einheitliche Lösung innerhalb der EU und auf Ebene der OECD an. Zu diesem Zweck bringt sich Deutschland aktiv in die Entwicklung einer standardisierten Meldeverpflichtung für Informationen zu Internetplattformnutzern ein. Hiernach sollen Betreiber von Internetplattformen verpflichtet werden, die zur Ertragsbesteuerung zwingend relevanten Angaben zu den von ihnen vermittelten Geschäftsvorfällen an die Steuerbehörden zu melden. Die Steuerbehörden sollen Informationen zu im Ausland ansässigen Anbietern im geregelten zwischenstaatlichen Amtshilfeverkehr automatisch miteinander austauschen. Die staatenübergreifende Standardisierung einer Meldeverpflichtung lässt einen datenschutzkonformen, zuverlässigen Informationsfluss in ausreichend guter Qualität erwarten, der darüber hinaus unverhältnismäßige Aufwände verhindert und faire Wettbewerbsbedingungen sicherstellt. Die Bundesregierung begrüßt die jüngst veröffentlichte Initiative der Europäischen Kommission, mit der eine entsprechende Erweiterung der EU-Amtshilfe richtlinie in Erwägung gezogen wird. Sie setzt sich sowohl im EU- als auch OECD-Kontext für zeitnahe Fortschritte in der weiteren Abstimmung ein.

6. Mit welchen Mitteln und durch welches Vorgehen stellen die deutschen Finanzbehörden fest, ob Steuerpflichtige ordnungsgemäße Angaben über Einkünfte aus der kurzfristigen Wohnraumvermietung auf Vermittlungsplattformen in ihren Steuererklärungen machen?

Die Ermittlungsmöglichkeiten deutscher Finanzbehörden bestimmen sich nach der Abgabenordnung. Unter den Voraussetzungen des § 93 AO können die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte – vom Steuerpflichtigen selbst oder subsidiär von Dritten – verlangt werden. Daneben besteht für deutsche Finanzbehörden die Möglichkeit, zwischenstaatliche Amtshilfe in Anspruch zu nehmen (§ 117 AO). Auf der Grund-

lage zwischenstaatlicher Vereinbarungen können dabei ausländische Steuerverwaltungen um „Daten“ ersucht werden, sofern diese für die Besteuerung im Inland voraussichtlich erheblich sind und die inländischen Ermittlungsmöglichkeiten in zumutbarer Weise ausgeschöpft wurden. Der Informationsaustausch folgt den Prinzipien der Gegenseitigkeit und Verhältnismäßigkeit. Soweit erforderlich ermittelt die ausländische Steuerverwaltung die notwendigen Angaben auch bei Dritten; es ist auch an ihr, ihre etwaigen Ermittlungen gegenüber diesen Dritten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts durchzusetzen.

7. Wie viele Steuereinnahmen entgehen dem Fiskus nach Einschätzung der Bundesregierung jährlich durch die nicht ordnungsgemäße Versteuerung von Einkünften aus der kurzfristigen Wohnraumvermietung über Vermittlungsplattformen?

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich Steuerhinterziehung im Verborgenen abspielt.

8. a) Wie viele Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung wegen nicht ordnungsgemäß versteuerter Einkünfte aus kurzfristiger Wohnraumvermietung über Vermittlungsplattformen wurden in den letzten fünf Jahren in Deutschland eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- b) In wie vielen Fällen kam es bisher zur Verhängung von Freiheits- bzw. Geldstrafen oder zur Festsetzung von Bußgeldern, und welches Strafmaß bzw. in welcher Höhe wurden dabei die Bußgelder im Durchschnitt verhängt (bitte nach Art der verhängten Sanktionen und nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 8a und 8b werden zusammen beantwortet.

Sowohl der Vollzug der Steuergesetze als auch die Strafverfolgung in Steuersachen liegen in der Zuständigkeit der Länder. Fälle von Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit kurzfristiger Wohnraumvermietung über Vermittlungsplattformen werden nicht gesondert in der Statistik über die Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten erfasst. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis über die Anzahl der Strafverfahren in diesem Bereich.

- c) Wie viele Steuern inklusive Verzugszins konnten in den letzten fünf Jahren eingenommen werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 8a und 8b verwiesen.

9. Vertritt die Bundesregierung die Ansicht, dass die kurzfristige Wohnraumvermietung über Vermittlungsplattformen gegenüber der traditionellen Branche des Hotelgewerbes steuerrechtlich bevorzugt wird?
  - a) Wenn ja, welche Pläne, und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung, um die steuerrechtliche Ungleichbehandlung zu beenden?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Nein. Denn die Steuergesetze unterscheiden insoweit nicht nach der Art der Realisierung der Vermietungseinkünfte.

10. Stimmt die Bundesregierung der ZEW-Studie zu, die empfiehlt, die Vermittlungsplattformen „sowohl einkommen- als auch umsatzsteuerlich stärker in die Verantwortung zu nehmen“ ([http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW\\_Expertise\\_Airbnb\\_2019.pdf](http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW_Expertise_Airbnb_2019.pdf), S. 16) (bitte begründen)?

Wenn ja, welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung?

Auf die Antwort zur Frage 5 wird verwiesen.

11. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht zu, dass Vermittlungsplattformen als Intermediäre zwischen kurzfristigen Vermieterinnen und Vermietern und kurzfristigen Mieterinnen und Mietern auftreten und damit Ähnlichkeiten zu anderen Konstellationen aufweisen, bei denen der Staat die Intermediäre zum Einbehalt und zur Abführung einer Steuer für Steuerpflichtige verpflichtet, beispielsweise die Abführung der Lohnsteuer über die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (bitte begründen)?

Digitale Vermittlungsplattformen sind nicht allein in Deutschland ansässig. Rechtliche Verpflichtungen können grundsätzlich nur innerhalb des eigenen Hoheitsgebietes durchgesetzt werden. Außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes können derartige Verpflichtungen nur im Wege der zwischenstaatlichen Amtshilfe durchgesetzt werden.

12. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlung der ZEW-Studie, im Bereich der Einkommensteuer einen Steuerabzug mit Abgeltungswirkung ähnlich der Kapitalertragsteuer einzuführen, für deren Abführung die Vermittlungsplattformen als Intermediäre verantwortlich wären, und sieht die Bundesregierung Vollzugsschwierigkeiten (bitte begründen)?
- Wenn ja, welche?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Umsetzbarkeit dieses Vorschlags (bitte begründen)?
- c) Plant die Bundesregierung, einen Steuerabzug mit Abgeltungswirkung einzuführen, wie es die Studie empfiehlt (bitte begründen)?

Bei einem Abzug an der Quelle müsste nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch der absetzbare Aufwand berücksichtigt werden. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Vermietungssachverhalte/Vermietungsobjekte kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob eine Berücksichtigung des Aufwands (auch pauschaliert) rechtlich umsetzbar wäre.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 11 verwiesen.

13. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlung der ZEW-Studie, im Bereich der Einkommensteuer eine verbindliche Informationspflicht der Plattformbetreiber an die zuständigen Finanzbehörden einzuführen (bitte begründen)?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Umsetzbarkeit, insbesondere die datenschutzrechtliche Zulässigkeit, dieses Vorschlags (bitte begründen)?

- c) Plant die Bundesregierung, die von der Studie empfohlene Informationspflicht der Plattformbetreiber einzuführen (bitte begründen)?

Auf die Antwort zur Frage 5 wird verwiesen. Datenschutzrechtliche Anforderungen hängen von der konkreten Ausgestaltung gesetzlicher Informationspflichten und eines entsprechenden zwischenstaatlichen Informationsaustausches ab.

14. a) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der ZEW-Studie, die zum 1. Januar 2019 eingeführte Plattformhaftung im Bereich der Umsatzsteuer, die bisher auf Lieferungen von Waren beschränkt ist, auf Plattformbetreiber von sonstigen Leistungen wie Wohnungsvermittlung auszuweiten und den Haftungstatbestand nach den §§ 22f, 25e UStG zu erweitern (bitte begründen)?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Umsetzbarkeit dieses Vorschlags, und welche Vollzugsschwierigkeiten würden sich dabei nach Einschätzung der Bundesregierung ergeben (bitte begründen)?
- c) Plant die Bundesregierung, die zum 1. Januar 2019 eingeführte Plattformhaftung im Bereich der Umsatzsteuer auf Plattformbetreiber von sonstigen Leistungen auszuweiten und den Haftungstatbestand nach den §§ 22f, 25e UStG zu erweitern (bitte begründen)?

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, die zum 1. Januar 2019 eingeführte Plattformhaftung im Bereich der Umsatzsteuer auf Plattformbetreiber von sonstigen Leistungen auszuweiten und den Haftungstatbestand nach den §§ 22f, 25e UStG zu erweitern. Allerdings sieht das sog. Digitalpaket Änderungen des Mehrwertsteuerrechts der Union vor, die zum 1. Januar 2021 in nationales Recht umzusetzen sind. So sind Betreiber von elektronischen Schnittstellen nach Artikel 54c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2026 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung 282/2011 bezüglich der über elektronische Schnittstellen unterstützten Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen sowie bezüglich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union erbringen, verpflichtet, die dort aufgeführten Aufzeichnungen zu führen, wenn sie die Erbringungen von sonstigen Leistungen an private Endverbraucher (B2C-Bereich) unterstützen. Die Finanzverwaltung hat damit ab dem o. g. Zeitpunkt die Möglichkeit, sich die von Betreibern zu führenden Aufzeichnungen übermitteln zu lassen, und kann diese entsprechend auswerten. Durch die Auswertung dieser Aufzeichnungen kann die Finanzverwaltung prüfungswürdige Fälle ermitteln, Steuerverkürzungen in dem Bereich vermeiden und letztlich das Steueraufkommen sichern.

15. Welche gesetzlichen Regularien haben die einzelnen Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung auf Länderebene erlassen, um die kurzfristige Vermietung von Wohnraum über Vermittlungsplattformen zu beschränken und damit auch die Steuerhinterziehung zu verhindern, und wie schätzt die Bundesregierung die Wirksamkeit der jeweiligen Regularien ein (bitte getrennt nach Bundesland auführen)?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

16. a) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der dänischen Regelung, wonach Airbnb seit 1. Juli 2019 verpflichtet ist, den dänischen Finanzämtern Auskünfte über Einnahmen von Gastgeberinnen und Gastgebern für alle Buchungen mitzuteilen (vgl. <https://www.ahgz.de/news/home-sharing-airbnb-kooperiert-mit-daenischem-steuerm-inisterium,200012255057.html>)?
- b) Plant die Bundesregierung eine ähnliche Regelung auch in Deutschland (bitte begründen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage zur „Besteuerung von Wohnraumvermittlungseinkünften in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/4913 wird verwiesen.

17. a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die in Spanien per Gesetz vom 30. Dezember 2017 eingeführte besondere Meldepflicht, die insbesondere eine Vermietung oder Nutzung von Häusern zu Ferienzwecken vermitteln, hinsichtlich der gewonnenen Erkenntnisse, der Qualität und Überprüfbarkeit der erhobenen Daten, der Effekte auf die ordnungsgemäße Besteuerung der Erträge sowie der Durchführung möglicher Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren?

Evaluierungsergebnisse der spanischen Steuerverwaltung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- b) Plant die Bundesregierung eine ähnliche Regelung auch in Deutschland (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die im März 2018 in Norwegen gestartete Konsultation über ein Verfahren, wonach zwischen geschaltete Unternehmen, die Immobilienverkäufe oder -vermietungen über digitale Plattformen ermöglichen, Informationen an die Steuerverwaltung weitergeben müssen (bitte insbesondere Informationen zum Umsetzungsstand, zur Ausgestaltung der Verpflichtung sowie zu ersten Erkenntnissen hinsichtlich der Effekte auf eine ordnungsgemäße Besteuerung der Erträge sowie das Aufdecken möglicher Steuerstraftaten geben)?

Seit dem 1. Januar 2020 sind in Norwegen alle Unternehmen, die als Vermittler für die Vermietung von Immobilien tätig sind oder die im Namen eines Vermieters eine Mietvereinbarung treffen, verpflichtet, Informationen an die Steuerverwaltung zu melden. Zu den meldepflichtigen Daten gehören u. a. der Name des/der Auskunftspflichtigen, die zu zahlende Miete, Gebührenzahlungen des Mieters an den Vermittler, Provisionszahlungen des Vermieters an den Vermittler, der Mietzeitraum sowie die Adresse der Immobilie.

Evaluierungsergebnisse der norwegischen Steuerverwaltung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

19. a) In welcher Weise und in welchen Abständen tauscht sich die Bundesregierung systematisch mit den Regierungen anderer Staaten hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie der Wirkung der entsprechenden Maßnahmen aus?
- b) Welche Handlungserfordernisse sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang?

Deutschland wirkt, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, regelmäßig im Rahmen der ständigen Arbeitsgruppe 10 der OECD an der Entwicklung von Melderegeln für die Plattformökonomie mit. Im Januar 2020 stimmte Deutschland insoweit einem entsprechenden Entwurf zu, der Grundlage eines öffentlichen Konsultationsverfahrens ist (vgl. <http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/public-consultation-document-model-rules-reporting-platform-operators-with-respect-sellers-sharing-gig-economy.pdf>). Hinsichtlich der Initiative der Europäischen Kommission nahm Deutschland zuletzt am 26. Februar 2020 an einer Anhörung der Mitgliedstaaten teil, die im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe IV durchgeführt wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.